PROTOKOLL

über die am Dienstag, den 19. Oktober 2004, von 18.00 Uhr bis 20.10 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes unter dem Vorsitz des Bgm. Josef Grander abgehaltene

06. ordentliche GEMEINDERATSSITZUNG

Anwesend: VM Simon Aschaber, GR Christl Bernhofer, GR Franz Egger, GR Alois Foidl, GR August Golser, VM Johann Grander, GR Gerhard Hauser (ab 18.02 Uhr), GR Reinhard Hechenberger, GR Johannes Hofinger, GR Roman Jöchl, VM Renate Kammerlander, GRE Manfred Keuschnigg, GR Armin Mächtlen ab (18.45 Uhr), GR Josef Mayr, VM Siegfried Pürstl, GRE Robert Steger (ab 18.05 Uhr), GR Heidi Wimer, Bgm.-Stv. Dr. Georg Zimmermann

Schriftführer: GAD Dr. Ernst Hofer

T a g e s o r d n u n g

I. Genehmigung der Tagesordnung

II. Berichtigungen, Ergänzungen und Genehmigung der Niederschrift über die 05. GRS

III. Berichte des Bürgermeisters

IV. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Zustimmungserklärung zu im Rahmen des derzeit stattfindenden Flurbereinigungsverfahrens betreffend die Großachenregulierung erforderlichen grundbücherlichen Verfügungen (Gp 6094/2, 6123 sowie 6094/1) – Tauschvertrag Marktgemeinde St. Johann in Tirol – Fritz Egger

2) Erläuterung der Großachenregulierung St. Johann in Tirol – Kirchdorf durch Ing. Markus Schweinberger

V. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) BAUAUSSCHUSS

a) Ergänzende Beschlussfassung zur Umwidmung der Gp. 697/2, 700, .127 von Freiland in Bauland Wohngebiet (Mag. Sylvia Treichl, Reitham, 6380 St. Johann in Tirol) – Annahme einer Schenkung (Zustimmung zum Abschluss eines Notariatsaktes)

b) Änderung des Flächenwidmungsplanes Gp. 253/1, KG St. Johann in Tirol (Sonderfläche Kompostieranlage – Simon Aschaber) – neuerliches verkürztes Auflageverfahren

c) Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Haydnweg/Schubertweg (Harry Mueller)

2) FINANZAUSSCHUSS
a) Ausschreibung von Gemeindeabgaben
b) Festsetzung von Entgelten (Kindergarten, Kinderkrippe, Altenwohnheim)

3) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS
Berichte über die 03., 04. sowie 05. Überprüfungsausschuss-Sitzung

VI. Anträge, Anfragen und Allfälliges

VII. Abgabenangelegenheiten

VIII. Personalangelegenheiten

1) Josef Schwenter (formellrechtliche Beschlussänderung, keine inhaltliche Änderung)

I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG

Bgm. Josef Grander begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

Es sind 16 Gemeinderäte anwesend.

Beschluss (16:0):

Die Tagesordnung wird genehmigt.

II. BERICHTIGUNGEN, ERGÄNZUNGEN UND GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 05. GRS

Gerhard Hauser kommt um 18.02 Uhr zur Gemeinderatssitzung, wodurch sich die Anzahl der Gemeinderäte auf 17 erhöht.

Festgehalten wird, dass das Protokoll über die 05. GRS von Amts wegen wie folgt geändert wird:

Auf Seite 65 des bezeichneten Protokolls wird die Wortfolge „***Abwasserverband.*** *Johann Grander berichtet, dass der Abwasserverband nunmehr über eine neuen Geschäftsführer verfüge. In dessen Amtszeit sei bereits einen Kassen- und Belegprüfung gefallen, welche keine Mängel ergeben habe.*“ durch die Wortfolge „***Abwasserverband.*** *Johann Grander berichtet, dass der Abwasserverband nunmehr über einen neuen Geschäftsführer verfüge. Zur Entlastung des alten Geschäftsführers habe eine Kassen- und Belegprüfung stattgefunden, welche keine Mängel ergeben habe.*“ ersetzt.

Beschluss (17:0):

Die wie eingangs beschrieben geänderte Niederschrift über die 05. GRS wird genehmigt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Ing. Manfred Keuschnigg gemäß § 28 Abs 1 TGO vor dem Gemeinderat Folgendes gelobt:

„Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.“

III. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Der Bürgermeister verliest die Tagesstandsliste für September 2004.

Ferner verliest er ein Schreiben von Gerhard Hauser mit folgendem Inhalt (wörtliches Zitat):

„***Betriff:*** *Austritt aus AG Freizeitanlage*

Sehr geehrter Herr Grander, lieber Sepp!

Ich teile Dir auf diesem Wege mit, daß ich meine Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Freizeitanlage St. Johann in Tirol beendet habe und aus dieser ausgetreten bin. Ich begründe meine Entscheidung wie folgt:

Die AG wurde geschaffen um den Bedarf und die mögliche Machbarkeit, sowie die Aufbereitung der o. a. Einrichtungen bis zur Projektsreife zu eruieren Der natürliche Weg wäre in der Folge die Vorstellung im Sportausschuß und in weiterer Folge im Gemeinderat gewesen. Danach Information der Bevölkerung.

Ich habe diese AG bisher als ein überparteiliches Gremium angesehen. Nach nunmehr einseitiger parteipolitischer Vorgangsweise durch einige Mitglieder der AG ziehe ich meine Mitarbeit zurück, da dies nicht mein gewohnter Arbeitsstil ist.

Ich bitte Dich dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Mit besten Grüßen

Gerhard Hauser"

Robert Steger kommt um 18.05 Uhr zur Gemeinderatssitzung, wodurch sich die Anzahl der Gemeinderäte auf 18 erhöht.

IV) ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Zustimmungserklärung zu im Rahmen des derzeit stattfindenden Flurbereinigungsverfahrens betreffend die Großachenregulierung erforderlichen grundbücherlichen Verfügungen (Gp 6094/2, 6123 sowie 6094/1) – Tauschvertrag Marktgemeinde St. Johann in Tirol – Fritz Egger

Dieser Tagesordnungspunkt wird nach Tagesordnungspunkt IV.2) behandelt (siehe in diesem Zusammenhang die dortigen Ausführungen).

Beschluss (17:1) [Aufteilung: 17 Prostimmen, 1 Enthaltung]:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hält fest, dass sich die Marktgemeinde St. Johann in Tirol durch Art II Abs 1 lit a des Tauschvertrages vom 14. Juli 2003, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und Fritz Egger, vertraglich verpflichtet hat, die im Alleineigentum des Fritz Egger stehenden Grundparzellen 6094/2 (Flächenausmaß 2.366 m²), 6123 (Flächenausmaß 21.504 m²) sowie 6094/1 (Flächenausmaß 370 m²), alle KG St. Johann in Tirol, an die Großachengenossenschaft St. Johann in Tirol weiterzuveräußern. Der Gemeinderat hält weiters fest, dass die bezeichneten Grundstücke von einem Flurbereinigungsverfahren des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarbehörde, (Bescheid vom 13. Mai 2004, GZ AgrB-FI5827/11-2004) betroffen sind. Die Abteilung Agrarbehörde hat mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die beschlussgegenständlichen Grundstücke im Rahmen des bezeichneten Flurbereinigungsverfahrens an die Großachengenossenschaft St. Johann in Tirol weiterzuveräußern. Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol erteilt für eine derartige Vorgangsweise seine Zustimmung und nimmt abschließend zur Kenntnis, dass für die weiteren Verfahrensschritte eine Vermessungsurkunde erforderlich ist. Die Durchführung der Vermessung wurde zwischenzeitlich von der Ingenieurgemeinschaft Vermessung AVT, Leharweg 9, 6380 St. Johann in Tirol, veranlasst.

2) Erläuterung der Großachenregulierung St. Johann in Tirol – Kirchdorf durch Ing. Markus Schweinberger

Auf Anordnung des Bürgermeisters wird dieser Tagesordnungspunkt bei unveränderter Tagesordnung vor dem Tagesordnungspunkt IV.1) behandelt. Ing. Markus Schweinberger gibt einen entsprechenden Bericht ab. Siegfried Pürstl erkundigt sich nach dem

Verfahrensstand im Rahmen der beabsichtigten Verbauung der Fieberbrunner Ache. Der Bürgermeister erklärt, dass das Hochwasser 2002 die Parameter verändert habe. Die Detailplanung sei im Abschlussstadium. *(**Anm**.: Die Planung erfolgt durch Bernard + Partner, Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H. und Sicherheitstechnisches Zentrum, Bahnhofstraße 19, 6060 Hall in Tirol.)* Sobald Geld zur Verfügung stehe, würden die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt.

V. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) BAUAUSSCHUSS

a) Ergänzende Beschlussfassung zur Umwidmung der Gp. 697/2, 700, .127 von Freiland in Bauland Wohngebiet (Mag. Sylvia Treichl, Reitham, 6380 St. Johann in Tirol) – Annahme einer Schenkung (Zustimmung zum Abschluss eines Notariatsaktes)

Beschluss (18:0):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 1 lit d Notariatsaktsgesetz die Gültigkeit von Schenkungsverträgen ohne wirkliche Übergabe durch die Aufnahme eines Notariatsaktes über dieselben bedingt ist. Der Gemeinderat nimmt weiters zur Kenntnis, dass bei Liegenschaften zur wirklichen Übergabe die außerbücherliche Übergabe genügt, eine solche bislang jedoch nicht stattgefunden hat. Der Gemeinderat nimmt die mit Schreiben von Mag. Sylvia Treichl, Beda-Weber-Gasse 4, 9900 Lienz, vom 25. September 2004, bedingt für den Fall der rechtskräftigen Widmung der Grundparzellen 697/1, 700 und .127, alle KG St. Johann in Tirol, von „Freiland in Bauland/Wohngebiet“ (gemeint wohl: Freiland in Wohngebiet) angebotene Schenkung der Gp. 697/1, KG St. Johann in Tirol, (Schenkungsgeberin: Mag. Sylvia Treichl, Beda-Weber-Gasse 4, 9900 Lienz; Schenkungsnehmerin: Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol) an und erteilt seine Zustimmung zum Abschluss eines entsprechenden Notariatsaktes. Die Kosten des Notariatsaktes werden von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol getragen. Das beschlussgegenständliche Grundstück enthält keine belastenden Eintragungen.

b) Änderung des Flächenwidmungsplanes Gp. 253/1, KG St. Johann in Tirol (Sonderfläche Kompostieranlage – Simon Aschaber) – neuerliches verkürztes Auflageverfahren

Ing. Primus Steinacher erläutert die wichtigsten Parameter des Projektes.

Der Gemeinderat hält fest, dass er in seiner 04. ordentlichen Sitzung am 13. Juli 2004 zu Tagesordnungspunkt V.1.e) [Umwidmung eines Teiles der Gpn. 253/1 und 250/1 von Freiland in Sonderfläche Kompostieranlage (Simon Aschaber, Niederhofen 5, 6380 St. Johann in Tirol)] folgenden Beschluss gefasst hat:

„Es erfolgt eine Änderung des Flächenwidmungsplans eines Teiles der Gp. 253/1 und eines Teils der Gp. 250/1, alle KG St. Johann in Tirol, von derzeit Freiland in Sonderfläche Kompostieranlage gemäß § 43 Abs 1 TROG 2001. Das genaue Aus-

maß der jeweiligen Fläche der bezeichneten Grundparzellen ergibt sich aus den grün gefärbelten Flächen in der Mappendarstellung des Dipl.-Ing. Siegfried Siegele, GZ 29522/04, welche zum integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wird. Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2001 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Mappendarstellung des Dipl.-Ing. Siegfried Siegele, GZ 29522/04, ist diesem Protokoll als Anlage A angeschlossen."

Der GR hält fest, dass ein Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 30. September 2004, Zl. Ve1-2-416/27-3, vorliegt, wonach mitgeteilt wird, dass vom raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen grundsätzlich keine Einwände gegen die Erweiterung der Kompostieranlage erhoben würden. Ein genauer Vergleich zwischen dem gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und dem vorgelegten Änderungsplan ergebe jedoch, dass die bestehende Kompostieranlage auf einer Sonderfläche Kompostieranlage gemäß § 47 TROG 2001 situiert sei. Die Erweiterungsfläche würde nunmehr als Sonderfläche gemäß § 43 Abs 1 lit a TROG 2001 ausgewiesen. Dadurch ergebe sich, dass für die gleiche Anlage verschiedene Widmungen bestehen. Hinzu komme, dass bei einer Sonderfläche gemäß § 43 TROG 2001 eine parzellenscharfe Abgrenzung erfolgten müsste, hinsichtlich Sonderflächen gemäß § 47 TROG 2001 bestünde dieses Erfordernis jedoch nicht.

Es werde gebeten, ein neuerliches verkürztes Auflageverfahren hinsichtlich der gegenständlichen Widmungsänderung zu beschließen und eine Ausweisung als Sonderfläche gemäß § 47 TROG 2001 vorzunehmen.

Beschluss (17:0) [Simon Aschaber befangen]:

Es erfolgt eine Änderung des Flächenwidmungsplans eines Teiles der Gp. 253/1 und eines Teils der Gp. 250/1, alle KG St. Johann in Tirol, von derzeit Freiland in Sonderfläche Kompostieranlage gemäß § 47 TROG 2001. Das genaue Ausmaß der jeweiligen Fläche der bezeichneten Grundparzellen ergibt sich aus den grün gefärbelten Flächen in der Mappendarstellung des Dipl.-Ing. Siegfried Siegele, GZ 29522/04, welche zum integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wird. Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2001 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der neuerliche Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser neuerliche Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mappendarstellung des Dipl.-Ing. Siegfried Siegele, GZ 29522/04, ist diesem Protokoll als Anlage A angeschlossen.

c) Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Haydnweg/Schubertweg (Harry Mueller)

Ing. Primus Steinacher erläutert die wichtigsten Parameter des Projektes. Roman Jöchl empört sich über den Aktenvorgang. Siegfried Pürstl will wissen, ob die Angelegenheit im Bauausschuss behandelt worden sei. Der Bürgermeister verneint dies und meint, es könne jeder abstimmen, wie er wolle.

Beschluss (16:2):

Es erfolgt eine Änderung des aufsichtsbehördlich genehmigten ergänzenden Bebauungsplans für die Grundstücke 2800/18, 2800/19, 2800/20, 2800/21, 2800/22, 2800/23, sowie 2800/24, alle KG St. Johann in Tirol, des DI Günther Poppinger vom 23. Juni 1999, GZ 09/9906, (Zl. Ve1-546-416/158-2 der Aufsichtsbehörde) und zwar in der Weise, dass eine Anhebung der BBD H (Bebauungsdichte – § 61 Abs 3 TROG 2001) von 0.225 auf 0.3 erfolgt. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2001 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2001 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) FINANZAUSSCHUSS

a) Ausschreibung von Gemeindeabgaben

Die Post „Hundesteuer“ wird abgesetzt und ist in der 07. Gemeinderatssitzung neuerlich zu behandeln. Siegfried Pürstl beklagt den Umstand, dass den Gemeinderäten das umfangreiche Zahlenmaterial nicht früher zur Verfügung gestanden habe. Der GAD verliest die einzelnen Positionen. Die in der nachstehenden Rubrik „Abstimmungsverhalten“ mit „**(19:0)**“ angeführten Posten gelangen gemeinsam zur Abstimmung, die restlichen erfahren jeweils ein eigenes Votum.

Beschluss [das einzelne Abstimmungsverhalten ist in der Anlage zu § 1 dokumentiert]:

VERORDNUNG

§ 1. (1) Aufgrund der in der Rubrik „Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen“ (Anlage zu § 1) näher bezeichneten Normen werden nachstehende Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) ausgeschrieben.
(2) In der Rubrik „Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen“ (Anlage zu § 1) ohne Angabe von Normen angeführte Positionen, welche die Gebührenpflicht für die Benützung von Gemeindeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, wie Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, öffentliche Müllabfuhr, Behandlungsanlagen und Deponien, Friedhöfe, Märkte, Viehmärkte, öffentliche Wäg- und Messanstalten, zum Inhalt haben, stützen sich auf das Finanzausgleichsgesetz – FAG 2001, BGBl. Nr. I 3/2001, idgF, auf das Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, idgF, so-

wie auf bestehende Verordnungen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (Friedhofgebührenordnung – Inkrafttreten: 01.01.1973; Kanalgebührenordnung – Inkrafttreten: 01.03.2002; Wassergebührenordnung - Inkrafttreten 01.03.2002).

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.

Anlage zu § 1:

Abstimmungsverhalten	Abgabenart	Beträge in EUR	Nähere Ausführungen Rechtsgrundlagen
(19:0)	Grundsteuer A		500 v.H. des Messbetrages/§§ 14, 15 FAG 2001
(19:0)	Grundsteuer B		500 v.H. des Messbetrages/§§ 14, 15 FAG 2001
(19:0)	Kommunalsteuer		nach Maßgabe des Kommunalsteuergesetzes 1993, BGBl. Nr. 819/1993, idgF, dies sind 3 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 9 leg cit/§ 14 FAG 2001
(19:0)	Lohnsummensteuer		1000 v.H. des Messbetrages, dies sind 2 v.H. der Lohnsumme/ § 13 FAG 1989 (für Restzahlungen aus Vorjahren)
(19:0)	Gewerbesteuer		172 v.H. des einheitlichen Messbetrages/§ 13 FAG 1989 (für Restzahlungen aus Vorjahren)
(19:0)	Getränkesteuer		§§ 14, 15 FAG 1997/nach Maßgabe des Tiroler Getränke- u. Speiseeissteuergesetzes 1993, LGBl. Nr. 88/1993, idgF 5 v.H. der Bemessungsgrundlage bei alkoholfreien Getränken 10 v.H. der Bemessungsgrundlage bei Speiseeis Pauschalierte Einhebung der Getränkesteuer für warme Frühstücksgetränke EUR 0,051 je Gästenächtigung (ATS 0,70) (für Restzahlungen aus Vorjahren)
(19:0)	Vergnügungssteuer		§§ 14, 15 FAG 2001/ gemäß Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60/1982, idgF, iVm GRB vom 27.07.1982 und GRB vom 13.07.1999: 25 %, im Bildungsbereich 10 %
(19:0)	Erschließungsbeitragssatz	4,260	= 5 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. November 2001 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 103/2001, idgF, iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998, idgF. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 85,03. Der Erschließungsbeitragssatz von EUR 4,260 wird der Berechnung des Bauplatzanteiles (Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v.H. des Erschließungsbeitragssatzes – § 9 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998, idgF) sowie der Berechnung des Baumassenanteils im Sinne des § 9 Abs 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998, idgF, zugrunde gelegt.

(19:0)	Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten im Sinne des § 5 Abs 1 **1. Fall** Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998, idgF *	1.700,600	= 2000 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. November 2001 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 103/2001, idgF, iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998, idgF. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 85,03. * § 5 Abs 1 leg cit lautet: „Die Ausgleichsabgabe beträgt **für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache**, wenn jedoch auf Grund einer Verordnung nach § 8 Abs. 5 zweiter Satz der Tiroler Bauordnung 1998 [nunmehr Tiroler Bauordnung 2001] Parkdecks oder unterirdische Garagen errichtet werden müssen, das Sechzigfache des Erschließungskostenfaktors.“
(19:0)	Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten im Sinne des § 5 Abs 1 **2. und 3. Fall** Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998, idgF *	5.101,800	= 6000 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. November 2001 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 103/2001, idgF, iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998, idgF. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 85,03. * § 5 Abs 1 leg cit lautet: „Die Ausgleichsabgabe beträgt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache, wenn **jedoch auf Grund einer Verordnung nach § 8 Abs. 5 zweiter Satz der Tiroler Bauordnung 1998 [nunmehr Tiroler Bauordnung 2001] Parkdecks oder unterirdische Garagen errichtet werden müssen**, **das Sechzigfache** des Erschließungskostenfaktors.“
(19:0)	Kurzparkzonenabgabe	0,500	Kurzparkzonen-Abgabeverordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol idF GRB vom 06.11.2001 je angefangenen 45 Minuten der Parkdauer
(12:7)	Wasseranschlussgebühr	2,592	pro m³ Baumasse (inkl. 10 % USt)
(13:6)	Wasserbenützungsgebühr	0,531	pro m³ Wasserverbrauch (inkl. 10 % USt)
(16:3)	Wasserzählermiete	1,532 3,053 9,147 19,049	pro 3 m³-Kap./Monat (inkl. 10 % USt) pro 7 m³-Kap./Monat (inkl. 10 % USt) pro 20 m³-Kap./Monat (inkl. 10 % USt) pro 100 m³-Kap./Monat (inkl. 10 % USt)
(16:3)	Kanalanschlussgebühr	6,103	pro m³ Baumasse (inkl. 10 % USt)
(14:5)	Kanalbenützungsgebühr (f. ungeklärte Abwässer)	1,675	pro m³ Wasserverbrauch (inkl. 10 % USt)

(14:5)	**Biomüll-gebühr** Grundgebühr Weitere Gebühr a) Gewerbebetrieb je 120-Liter-Tonne je 240-Liter-Tonne b) Gartenabfälle je 80-Liter-Sack je 120-Liter-Tonne je 240-Liter-Tonne c) Selbstanlieferung Hecken- und Baumschnitt je m³ Rasenschnitt je m³	 26,368 0,083 10,178 20,355 3,777 4,155 8,320 6,033 12,056	 pro Person u. Jahr = 3 Liter Biomüll/Woche (inkl. 10 % USt) pro Liter (inkl. 10 % USt) pro Tonne (inkl. 10 % USt) pro Tonne (inkl. 10 % USt) pro Sack (inkl. 10 % USt) pro Tonne (inkl. 10 % USt) pro Tonne (inkl. 10 % USt) pro m³ (inkl. 10 % USt) pro m³ (inkl. 10 % USt)	
(14:5)	**Müllabfuhrgebühr:** Grundgebühr Weitere Gebühr Sonstige Gebühren Selbstanlieferung	 26,368 0,083 0,062 4,594 0,049	 pro Punkt (inkl. 10 % USt) pro Liter Müll (inkl. 10 % USt) pro Liter im Großraum-Container (inkl. 10 % USt) pro 60-Liter-Sack (inkl. 10 % USt) pro Liter (inkl. 10 % USt)	
(19:0)	**Marktgebühren:** Marktplatz Marktstand Marktwagen	 3,000 25,000 80,000	 pro m² pro 4-Meter-Stand pro Tag	
(19:0)	**Friedhöfe:** Grabgebühren/Jahr	 25,163 33,554 17,824 261,090	 pro Reihengrab pro Familiengrab pro Urnengrab und Urnennische pro Gruft	
(19:0)	**Graberrichtung**: lt. Werksvertrag durch Fa. Treffer vom 29.10.2002	 361,000 58,000 271,000 516,000 28,000	 pro Normalgrab pro Urnengrab pro Kindergrab pro Umbettung pro Urnennische	Indexanpassung jeweils zum 01.01. des nächsten Jahres; Ausgangsbasis: VPI 2000, Juni, gerundet auf volle EUR

(19:0)	**Friedhofs-gebühren:**		
	Leichenhallen-benützung	29,359	pro Tag
	Kühleinrich-tung	15,721	pro Tag (einheimisch)
		30,982	pro Tag (andere Gemeinden)
	Aufbewahrung ohne Kühlein-richtung	11,535	pro Tag (einheimisch)
		25,816	pro Tag (andere Gemeinden)
	Obduktions-raumbenützung	26,215	pro Tag (einheimisch)
		61,953	pro Tag (andere Gemeinden)
	Grabumran-dung NFH:		
	Einzelgrab	258,140	einmalig
	Familiengrab	330,413	einmalig
	Wiederherstel-lung nach Öff-nung	103,254	nach jeder Öffnung
	Sanierungsge-bühr	37,168	für Kirchenfriedhof und Antonifriedhof
	Urnennische und Abdeck-platte	510,400	einmalig

b) <u>Festsetzung von Entgelten (Kindergarten, Kinderkrippe, Altenwohnheim)</u>

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat setzt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 folgende monatliche Entgelte für die Benützung von Instrumenten der Landesmusikschule fest (ein USt-Anfall ist nicht gegeben):

Bei einem Wert des entlehnten Instrumentes

bis EUR 730,00	EUR 13,50
bis EUR 1.460,00	EUR 21,00
bis EUR 2.190,00	EUR 27,00
über EUR 2.190,00	EUR 33,00

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat setzt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 nachstehende Entgelte für die Inanspruchnahme von Bediensteten und Gerätschaften des Bauhofes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol fest. Bei der Einheit „Stunde“ finden Aliquotierungen statt. Mit Ausnahme der Post „Trinkwassertransport (4 m³)“ ist ein USt-Anfall nicht gegeben. Die Post „Trinkwassertransport (4 m³)“ enthält 10 % USt.

	Einheit	Entgelt in EUR
Einsatz von Bediensteten		
Facharbeiter	Stunde	22,30
Hilfsarbeiter	Stunde	18,60
Einsatz von Gerätschaften:		
Pritschenwagen	Stunde	11,20
Kompressor	Stunde	18,60
Hobelmaschine	Stunde	18,60
Kreissäge	Stunde	5,30
Rüttelwalze	Stunde	18,60
Rüttelplatte	Stunde	3,70
Fahnen/Stangen	Tag	3,70
Ehrentribüne	Tag	7,50
Toto-Hütte	Tag	7,50
Bühnenwagen	Tag	37,10
Marktstände	Tag	7,50
Mischmaschine	Stunde	1,60
Stapler	Stunde	22,30
Handkreissäge	Tag	11,20
Dampfstrahler	Stunde	5,30
Mäher	Stunde	18,60
Aufzug	Tag	11,20
Schlammpumpe	Tag	29,80
Stampfer	Tag	29,80
Hackarette	Stunde	5,30
Aggregat	Tag	29,80
Schneefräse	Stunde	14,90
Streukies	Sack (25 – 30 kg)	2,30
Hausnummerntafel	Stück	51,20
Verkaufswagen/Bauernmarkt	Jahr	222,60
Schnee-Deponie	2-Achser	7,50
	3-Achser	10,50
	4-Achser	13,40
Verkehrszeichen, leihweise	Tag	1,10
Trinkwassertransport (4 m³)	Transport ohne Arbeit	40,90

3) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS
Berichte über die 03., 04. sowie 05. Überprüfungsausschuss-Sitzung

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, Johann Grander, verliest die Protokolle über die dritte, vierte und fünfte Überprüfungsausschuss-Sitzung.

VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Es liegen folgende Anträge an den Gemeinderat vor (die Zitierweise erfolgt in kursiver Schrift und folgt streng dem Original):

- GR Johannes Hofinger

„Bezugnehmend auf div. Mails und Gespräche zwischen GAD Dr. Hofer und mir möchte ich folgendes festhalten:
1. Lt. TGO dürfen Protokolle von Ausschusssitzungen von GemeinerätInnen zwar eingesehen, abgeschrieben oder in ein Diktiergerät gesprochen werden, sie dürfen aber nicht kopiert werden.
2. Lt. unbestrittener Rechtsauffassung kann der Gemeinderat das Kopieren durch einen Gemeinderatsbeschluß erlauben.
3. Ich ersuche nun GAD Dr. Hofer, die Rechtslage, bzw. die Rechtsansicht von Gemeinde/Land zu erörtern und für die nächste Sitzung einen diesbezüglichen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.“

Aufgrund des Antrages wird eine breite Diskussion losgetreten. Der GAD trägt die Rechtsansicht von Dr. Helmut Praxmarer, Vorstand der Abteilung Gemeindeangelegenheiten, zu § 48 Abs 7 TGO vor (kein Rechtsanspruch der Gemeinderatsparteien auf Zusendung von Ausschuss- und Vorstandsprotokollen, jedoch kein Verbot derselbigen, dringende Empfehlung eines Gemeinderatsbeschlusses). Dr. Georg Zimmermann weist darauf hin, dass die „Kernfrage“ jene des genauen Inhalts der so genannten „Vertraulichkeit“ sei. Siegfried Pürstl meint, dass die Gemeinderäte ein Gelöbnis abgelegt hätten. Josef Mayr erinnert an eine „alte Sache“, bei der Protokolle herausgegeben worden seien. Der Bürgermeister schlägt vor, dass jeder zum GAD gehen und sich eingehend über die Rechtslage belehren lassen könne. Vorstellbar sei auch, dass jede Gemeinderatspartei einen entsprechenden Bevollmächtigten bestelle. Die Problematik wird in der 07. Gemeinderatssitzung wieder behandelt werden.

Der Antrag von Johannes Hofinger ist diesem Protokoll als Anlage B angeschlossen.

- GR Christl Bernhofer

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

ich beantrage unter Verweis auf § 1319a ABGB eine bessere Beleuchtung des Rad- und Gehweges Innsbruckerstraße. Die Beleuchtung durch den Mond allein wird wohl nicht ausreichen.

Der Gemeinderat wolle die entsprechenden Verfügungen treffen.“

Der Bürgermeister verweist unter Hinweis auf den späten Eingang des Antrages (einen Tag vor der 06. Gemeinderatssitzung) auf die 07. Gemeinderatssitzung.

Der Antrag von Christl Bernhofer ist diesem Protokoll als Anlage C angeschlossen.

Skibus. Heidi Wimer beklagt Verschlechterungen beim Skibus der Linie A. Man komme nicht mehr zum Eichenhof. Es entstünden Wartezeiten bis zu 50 min. Die Fahrpläne sollten überdacht und eine bessere Anbindung an den Regiobus überlegt werden. Josef Mayr erklärt, dass die Problematik im Straßenausschuss behandelt worden sei. Er höre zum ersten Mal von einer Verschlechterung.

Antrag. Franz Egger erinnert an seinen Antrag betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer sowie der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses (03. ordentliche Gemeinderatssitzung) und erkundigt sich nach dem Verfahrensstand. Josef Mayr antwortet dahin gehend, dass der Antrag im Straßenausschuss behandelt worden sei, es jedoch nicht „weiter gegangen“ sei, da man eine großräumige Lösung brauche. Den gegenständlichen Durchlass zu erweitern, bringe nichts, „außer dass wir noch mehr Verkehr produzieren“. Der Bürgermeister betont, dass er in dieser Hinsicht ein „gebranntes Kind“ sei. Siegfried Pürstl meint, es falle auf, dass seit zwei Jahren an dieser Stelle Lkw fahren würden, die dies eigentlich gar nicht dürften.

Rechte der Ersatzmitglieder des Gemeinderates. Robert Steger stellt die Frage, ob die Beschränkung des § 48 Abs 7 Satz 2 TGO auch für angelobte Ersatzmitglieder des Gemeinderates gelte. Der GAD verweist auf die *verba legalia*: *„Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt*.“ Die Frage wird anlässlich der 07. Gemeinderatssitzung gemeinsam mit der anlässlich der in Zusammenhang mit dem Antrag von Johannes Hofinger angedeuteten Problematik erneut behandelt werden.

Lärmschutzwände. Siegried Pürstl weist darauf hin, dass anlässlich der Zuteilung von Lärmschutzwänden der Bereich Grieswirt nicht berücksichtigt worden sei und will wissen, ob dieser vergessen worden sei. Der Bürgermeister antwortet, dass aufgrund des Lärmkatasters klare Prioritäten gesetzt worden seien. Dipl.-Ing. Mair (***Anm**.: Dipl.-Ing. Harald Mair, Österreichische Bundesbahnen, Infrastruktur, Planung & Engineering, Büro West, Claudiastraße 2, 6020 Innsbruck*) habe gesagt, sofern Geld übrig bleibe, könnte der bezeichnete Bereich miteinbezogen werden. Die Wahrheit sei, dass kein Geld übrig bleibe. Ein schnelles Verfahren sei nicht möglich. Man werde den Lärmkataster studieren und schauen müssen, wer als nächster an die Reihe komme. Man werde Kontrollmessungen von den Österreichischen Bundesbahnen erbitten. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol werde ihren 25-%-igen Kostenanteil auf jeden Fall bezahlen können und sei daher auch nicht gegen eine Neuaufnahme des bezeichneten Bereichs.

Recyclinghof. Johannes Hofinger erkundigt sich nach der Zukunft des Recyclinghofes. Der Bürgermeister antwortet, dass es schwebende Verhandlungen gebe, über die man nicht sprechen wolle.

VII. Abgabenangelegenheiten

Es liegen keine Abgabenangelegenheiten vor.

VIII. Personalangelegenheiten

1) Josef Schwenter (formellrechtliche Beschlussänderung, keine inhaltliche Änderung)

Gemäß § 36 Abs 3 TGO wird für diesen Tagesordnungspunkt der Ausschluss der Öffentlichkeit mit **19:0** Stimmen festgelegt.

Beschluss:

Der Wortlaut des Beschlusses des Gemeinderates vom 11. Mai 2004 zu Tagesordnungspunkt VIII. (Personalangelegenheiten – Zulage Josef Schwenter) wird wie folgt geändert:

Die Wortfolge „nicht ruhegenussfähige Verwendungsabgeltung (§ 38 Gehaltsgesetz 1956)“ wird durch die Wortfolge „Belohnung (§ 19 Gehaltsgesetz 1956)“ ersetzt.

Der Gemeinderat hält fest, dass der bezeichnete Beschluss somit wie folgt zu lauten hat:

Josef Schwenter erhält ab dem 11. Mai 2004 eine Belohnung (§ 19 Gehaltsgesetz 1956) in Höhe von 3 % von V/2, zahlbar zwölfmal jährlich, befristet auf die Dauer der Unterbringung des Meldeamtes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol am Standort Meraner Straße 3, 6380 St. Johann in Tirol.

Dieses Protokoll enthält 3 Anlagen.

St. Johann in Tirol, 19. Oktober 2004

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte: